

GEMEINDE LEIDERSBACH

Landkreis Miltenberg

BEBAUUNGSPLAN „KITA BRUNNENFELD“

UMWELTBERICHT MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG UND SPEZIELLER ARTENSCHUTZRECHTLICHER PRÜFUNG



Kaisermantel (*Argynnis paphia*)

Auftraggeber:

Gemeinde Leidersbach
Hauptstraße 123, 63849 Leidersbach

Bearbeitung:

Maier | Götzendörfer
Büro für Integrierte Gestaltung

Michael Maier, Landschaftsarchitekt

Grundstraße 12, 97836 Bischbrunn-Oberndorf
Tel. 09394 6899976, email m.maier@maier-goetzenoerfer.de

Stand: 12. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben	4
1.2	Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes.....	4
1.3	Rechtliche Vorgaben	5
1.4	Schutzgebiete	5
1.5	Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen	6
2.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen – Prognose bei Durchführung der Planung	7
2.1	Schutzgut Boden (Naturraum und Geologie)	8
2.1.1	Landschaftspflegerische Zielvorstellungen.....	8
2.2	Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	8
2.2.1	Landschaftspflegerische Zielvorstellungen.....	8
2.3	Schutzgut Klima und Lufthygiene	9
2.3.1	Landschaftspflegerische Zielvorstellungen.....	9
2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)	9
2.5	Schutzgut Landschaft	14
2.5.1	Landschaftspflegerische Zielvorstellungen.....	14
2.6	Schutzgut Mensch	14
2.6.1	Immissionsschutz	14
2.6.2	Erholungseignung.....	14
2.6.1	Landschaftspflegerische Zielvorstellungen.....	14
2.7	Zusammenfassende Konfliktanalyse	14
2.8	Umfang erforderlicher Ausgleichsflächen	15
2.8.1	Bewertung der Eingriffsflächen und Berechnung der notwendigen Ausgleichsfläche	15
2.8.2	Berechnung der notwendigen Ausgleichsflächen - Zusammenfassung.....	16
2.8.3	Nachweis der Ausgleichsflächen	16
3.	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	16
3.1	Wirkungen des Vorhabens	17
3.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	17
3.1.2	Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse	17
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
3.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	18
3.2.1.1	Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Fledermäusen.....	18
3.2.1.2	Verbindliche Hinweise zur Fällung der Bäume bzw. Sträucher.....	19
3.2.1.3	Verbindliche Hinweise beim Abriß der Gartenhütte.....	19
3.2.1.4	Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Haselmaus (FI-Nr. 1456 und 1457).....	20
3.2.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	20
3.3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	20
3.3.1	Bestand und Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	21
3.3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	21
3.3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	21
3.3.1.2.1	Säugetiere (ohne Fledermäuse).....	21
3.3.1.2.2	Fledermäuse.....	22
3.3.1.2.2	Schädigungs- und Störungsverbot	24
3.3.1.2.3	Schädigungs- und Störungsverbot – Darstellung der einzelnen Arten	24
3.3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten.....	37

3.3.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützt heimische Tiere und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten)	38
3.3.3.1	Tagfalter	38
3.4	Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	38
4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	39
4.1	Schutzgut Boden	39
4.2	Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	39
4.3	Schutzgut Klima und Lufthygiene	39
4.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	39
4.5	Schutzgut Landschaftsbild	39
4.6	Schutzgut Mensch / Immissionsschutz	39
5.	Geplante Massnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen (einschl. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)	39
5.1.	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter	40
5.1.1	Schutzgut Boden	40
5.1.2	Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	40
5.1.3	Schutzgut Klima / Luft	40
5.1.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	40
5.2	Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen für die Fauna	40
5.2.1	Maßnahme I: Anbringung und Unterhalt von Fledermauskästen	41
5.2.2	Maßnahme II: Umsetzung des Biotopbaumes	41
5.2.3	Maßnahme III: Bäume aus der Nutzung nehmen	41
5.3	Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Ausgleichsflächen	41
5.4	Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Eingrünungsmaßnahmen	41
5.4.1	Maßnahme IV: Anlage von Hecken im Norden, Süden und Südwesten des Planungsgebietes	41
6.	Prüfung von Alternativen	43
7.	Abwägung / Beschreibung der Methodik	43
8.	Massnahmen zur Überwachung (Baubegleitendes Monitoring)	43
9.	Zusammenfassende Erklärung	44
Anhang	45
	Legenden Artinformationen	45
	Literaturverzeichnis	46
	Grünordnungsplan	46

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben

Die Gemeinde Leidersbach möchte eine Kindertagesstätte in ihrem Ortsteil Ebersbach bauen. Zu diesem Zweck fasste sie den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „KITA Brunnenfeld“.

Die dazu nötigen Flächen sind bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt.

Mit der Durchführung der Umweltprüfung, der Eingriffs- / Ausgleichsregelung und der Grünordnungsplanung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Maier / Götzendörfer Planungsgesellschaft mbH, Grundstraße 12, 97836 Bischbrunn-Oberndorf beauftragt. Den Bebauungsplan erstellt das Büro PLANER FM, Mühlstraße 43, 63741 Aschaffenburg.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Miltenberg, Herrn Müller, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht folgendes zu berücksichtigen:

- Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen (Prognose und Abschätzung)
- Die vorhandenen Gehölze sind auf Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen
- Für die Haselmaus ist die Worst-Case-Betrachtung durchzuführen
- Es sind Bestandsaufnahmen hinsichtlich Wiesenknopf-Ameisenbläuling durchzuführen

1.2 Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes



Übersicht des Planungsgebietes
(Quelle: Bebauungsplan / PLANER FM)

Das Planungsgebiet befindet sich im nördlichen Randbereich der Gemeinde Leidersbach, Ortsteil Ebersbach und umfasst eine Fläche von 1,6 ha incl. der Ausgleichsflächen.

Geltungsbereich	8.054,78	m ²
Ausgleichsfläche	7.949,17	m ²
Gesamtfläche des BP	16.003,95	m²

1.3 Rechtliche Vorgaben

Rechtsgrundlage für den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung bildet das Baugesetzbuch (BauGB), hier speziell § 9(1) Abs. 10, 15, 16, 20, 24, 25 sowie § 9 (1a), wonach Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft innerhalb der Bauleitplanung vorzusehen sind sowie das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) Art. 3 und Art. 6 (a, b), welche die Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Grünordnungsplan behandeln.

Die Grünordnungsplanung umfasst eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung europäischer Vogelarten sowie der Arten des Anhanges IV FFH- Richtlinie und weiterer streng geschützter Arten.

Für die Erarbeitung der Umweltprüfung ist § 2 Absatz 4 BauGB maßgebend. Weiterhin relevant sind die §§ 1, 2a BauGB, die Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB. Hier wird definiert, wie in Zukunft die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden sollen.

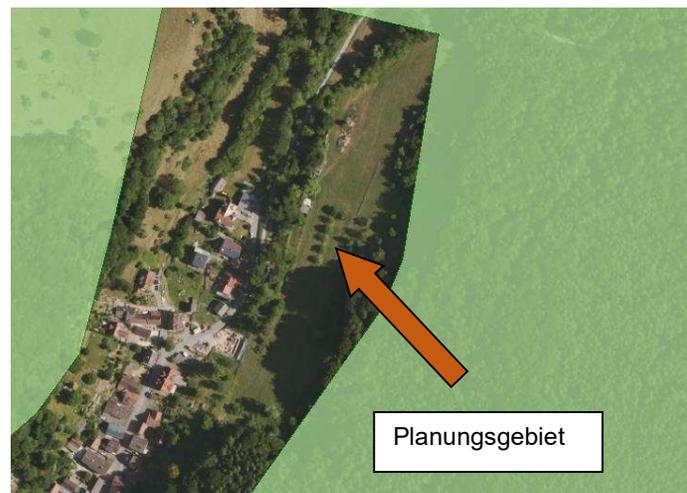
Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden Pflanzen- und Tierarten nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und Arten nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG untersucht.

Der Umweltbericht enthält neben den Ergebnissen der Umweltprüfung grünordnerische Maßnahmen sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Damit ist der Umweltbericht, Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und bietet der Kommune die Möglichkeit einer sachgerechten Abwägung der Umweltbelange (§ 2a BauGB).

1.4 Schutzgebiete

Naturpark Spessart

Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes liegt im Naturpark Spessart, jedoch **außerhalb** des Landschaftsschutzgebietes Spessart.

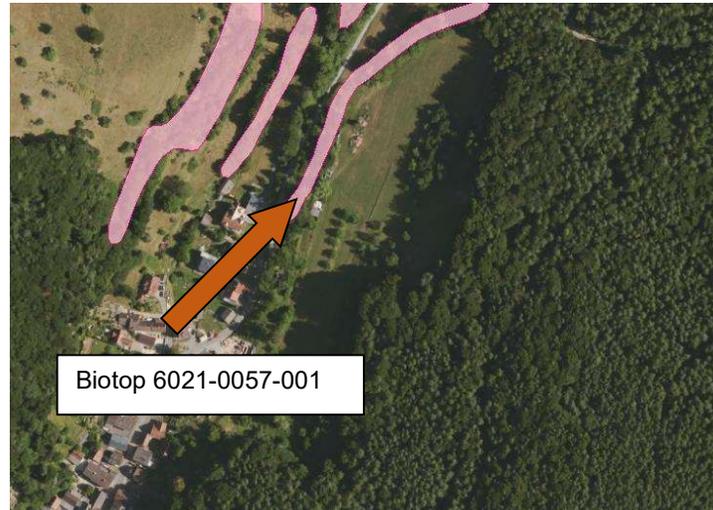


Luftbild mit Landschaftsschutzgebiet / hellgrün
(Quelle: FIN-Web)

Biotopkartierung Bayern

Folgendes Biotop grenzt direkt an das Planungsgebiet an, wird jedoch nicht direkt beeinträchtigt.

Biotop Nr. 6021-0057-001: Hecke S Krebsbach



Planungsgebietes mit Biotop
(Quelle: FIN-Web)

In der Biotopkartierung Bayern wird das Biotop wie folgt beschrieben:

Auf altem, fast zugewachsenem Hohlweg mit bis 4m hohen, steilen, nach S flach auslaufenden, z.T. erdigen Böschungen in von Äckern und Wiesen genutztem Talgrund von Ortsrandbereich im S bis an Waldrand im NO.

N-Hälfte mit dicht geschlossenem Gehölz aus alten, großkronigen Kirschen-Überhältern, auch Eichen, in der Unterschicht neben verwilderten Zwetschgenbäumen auch Sträucher, v.a. Holunder und Brombeergestrüpp.

S-Teil lichter und schmaler, mit krautigen Abschnitten, stellenweise Beeinträchtigung durch Ablagerung von Müll und v.a. organischen Abfällen (verrottendes Mähgut).

(Quelle:FIN-Web / Datum: 16. April 2020)

Folgende Biotoptypen werden genannt:

- Hecken, naturnah

Sonstige Schutzgebiet sind nicht vorhanden.

1.5 Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Begehungen bzw. Bestandserhebungen durch das Büro Maier / Götzendörfer Planungsgesellschaft mbH am 16. März / 23. März 2020
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Arteninformation saP, nach TK-Karte 6021 Haibach
- Internet-Portal: FIN-Web des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Bayerisches Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat; Geoportal Bayern / Bayernatlas
- Arten- und Biotopschutzprogramm
- Weitere Literaturangaben: siehe Anhang

Methodisches Vorgehen

Die genannten Tierarten wurden laut Datenrecherche (Online-Recherche Bayerisches Landesamt für Umwelt – saP-relevante Arten) erfasst und kommen potentiell vor. Die Datenrecherche bezieht sich auf die Topographische Karte 6021 Haibach im Maßstab 1 : 25.000. Eine parzellengenaue Abgrenzung ist bei der Recherche nicht möglich.

Zusätzlich wurden Bestandsaufnahmen durchgeführt. Um die Frist für die Beantragung von Fördergeldern einzuhalten wurde mit der Gemeinde Leidersbach, Herrn Süß, vereinbart, dass die Worst-Case-Betrachtung durchzuführen ist.

Fledermäuse und Vögel

Die Bäume wurden auf Höhlen, abstehende Rinden, Rindenspalten, abgebrochene Äste und Stammrisse und auf Vogelneester untersucht.

Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Grünflächen sind auf das Vorkommen vom Großen Wiesenknopf untersucht worden.

Haselmaus

Bei den Bestandsaufnahmen wurde auch auf Freinester der Haselmaus geachtet.

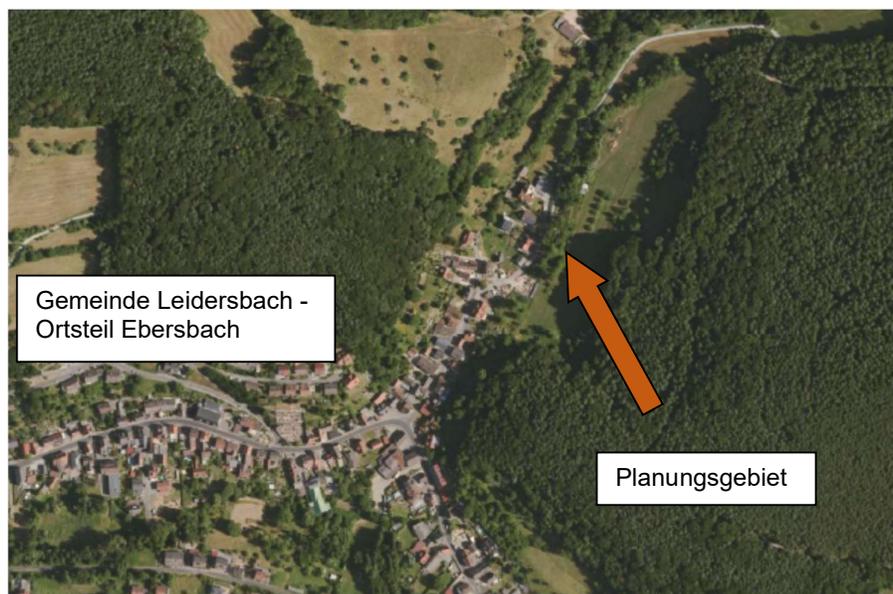
2. BESTANDSAUFNAHME, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN – PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Lage im Raum

Die Gemeinde Leidersbach mit ihren Ortsteilen liegt im unterfränkischen Landkreis Miltenberg und befindet sich ca. 10 km südlich von Aschaffenburg bzw. östlich von Sulzbach im Spessart.

Das Planungsgebiet umfasst die Flur-Nummern 1445 – 1457 / 1415 – 1417 / 1420 – 1423 und Teilflächen der Flurnummern 1458, 1377 und 1414.

Die Erschließung erfolgt über die Altenburgstraße bzw. vorhandene Schotterwege.



Luftbild – Planungsgebiet / Lage im Raum
(Quelle: Bayernatlas)

Auf dem Gebiet des Bebauungsplanes sind folgende Strukturen vorhanden, die für Natur und Landschaft maßgeblich sind:

- Bäume und Sträucher
- Wiesen bzw. Wiesen mit Obstbäumen
- Waldflächen
- Alte Gartenhütte

Um die Umweltauswirkungen des geplanten Mischgebietes beurteilen zu können, werden im folgenden Bestand und Planung beschrieben.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird nachfolgend beschrieben. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

(Quelle: In die Beschreibungen fließen auch Hinweise des Internet-Portals FIN-Web des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ein)

2.1 Schutzgut Boden (Naturraum und Geologie)

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Naturräumlich gesehen befindet sich Leidersbach im Bereich des *Sandsteinspessarts*. Den Untergrund des Spessarts bildet das Schichtpaket des Buntsandsteins. Die eigentliche Oberfläche liegt im Unteren Buntsandstein und umfasst Sandstein, vorwiegend feinkörnig; nach SE zunehmend mittel- bis grobkörnig, geröllführend. Die relativ nährstoffarmen und zur Austrocknung neigenden Böden über Buntsandstein bieten keine günstigen Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Nutzung. Im Tal des Leidersbaches sind die Böden aufgrund der Auenablagerungen wesentlich fruchtbarer.

Bewertung / Auswirkungen: Der Geltungsbereich umfasst Grünflächen, Obstbäume und Gehölzbereiche. Wird die Bebauung wie geplant durchgeführt, wird eine zusätzliche Versiegelung vorgenommen. Damit geht Lebensraum für Flora und Fauna verloren; die Funktionen des Bodens werden beeinträchtigt, Bodenlebewesen gestört.

Ergebnis: Aufgrund der Versiegelung des Bodens sind Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

2.1.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

- Erhalt des Oberbodens
- Wiederverwendung des Oberbodens

2.2 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Das Planungsgebiet befindet sich in einem Hangbereich und damit weitgehend außerhalb der Beeinflussung durch Grundwasser und Überschwemmung. Im Westen bzw. Nordwesten verläuft der Krebsbach.

Bewertung / Auswirkungen: Mit der Erstellung der Gebäude und deren Erschließung werden Flächen versiegelt. Bei der zusätzlichen Versiegelung reduzieren sich die Versickerungsmöglichkeiten weiter. Es ist von einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss auszugehen, was wiederum zu einer Minderung der Grundwasserneubildung in diesem Bereich führt. Anfallendes Oberflächenwasser soll über den Oberboden versickert werden.

Ergebnis: Aufgrund der Bebauung sind Umweltauswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten. Die Gebäude sind bis zu 70 % zu begrünen.

2.2.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

- Minimierung der Versiegelung
- Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort

2.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Der Spessart weist ein gemäßigt ozeanisches Klima auf und hat Niederschlagssummen bis zu 750 - 950 mm im Jahr. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur beträgt hier 8 - 9°C.

Die vorwiegende Windrichtung ist Südwest mit Windgeschwindigkeiten von 1,8 bis 2,2 m/s.

Bewertung / Auswirkungen: Die künftige Bebauung wird das Mikroklima ändern, da versiegelte Flächen sich mehr erwärmen als offenporige. Um auf die zunehmende Klimaerwärmung zu reagieren sollten jedoch zusätzliche Gehölze und für die Gebäude eine Dachbegrünung vorgesehen werden.

Ergebnis: Es sind Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.3.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

- Minimierung der Versiegelung
- Erhalt der Gehölzstrukturen in den Randbereichen
- Dachbegrünung auf den zukünftigen Gebäuden ist vorzusehen

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Die für den Naturschutz relevanten Flächen im Geltungsbereich bestehen aus verschiedenen Strukturen bzw. Habitaten:

- Bäumen und Sträucher
- Wiesen bzw. Wiesen mit Obstbäumen
- Waldflächen

Daneben sind noch folgende Bereiche vorhanden:

- Flurweg: geschottert
- Alte Gartenhütte

Nachfolgend sind die oben genannten Lebensraumstrukturen für Flora und Fauna und ihre Unterteilung näher erläutert. Die Beschreibung erfolgt von Süden nach Norden bzw. West nach Ost.

Hang bzw. Böschung (FI-Nr. 1420 bis 1423 / 1415 bis 1417 und 1456)

Die Böschung wird sich weitgehend selbst überlassen und besteht aus Birne (Ø ca. 30 cm), Brombeeren (flächig vorhanden), Nussbaum, Buche, Kirschen, Birne, Apfel, Hainbuchen-Aufwuchs, einer großen Eiche (Ø ca. 1,20 m), Kirschen, einer großen Eiche (Ø ca. 1,00 bis 1,20 m), zwei Kirschen (Ø ca. 20 bis 30 cm), Haselnuss und Hainbuche.

Die Erschließung erfolgt über den Hangbereich der Flur-Nummer 1456 und führt Richtung Westen über die FI-Nr. 1457 und 1452.

Hierfür müssen zwei Kirschen, Hainbuchen-Aufwuchs und Haselnusssträucher entfernt werden (siehe auch die folgenden Beschreibungen zu den genannten FI-Nr.).



Böschung: Blick Ri Norden
(Quelle: Foto Michael Maier / 22.04.2020)



Böschung: Blick Ri Süden
(Quelle: Foto Michael Maier / 22.04.2020)



Böschung: Blick Ri Süden
(Quelle: Foto Michael Maier / 22.04.2020)



Böschung: Blick Ri Osten
(Quelle: Foto Michael Maier / 22.04.2020)

Hangkante bzw. Böschungsoberkante (FI-Nr. 1455 / 1456 (östl. Randbereich) und 1457)

In diesem Bereich sind zwei Birnen (\varnothing 15 – 20 cm und 20 bis 30 cm), eine große Forsythie, großflächig Brombeeren, Aufwuchs von Hainbuchen und Eiche und eine große Eiche (\varnothing ca. 1,20 bis 1,40 m) vorhanden.

Die FI.-Nr. 1455 ist eine Wiese und nur im Randbereich (Westen) mit den Obstbäumen bestanden.

Die Gehölze auf den FI-Nr. 1457 müssen entfernt werden. Die große Eiche auf der FI-Nr. 1456 soll erhalten werden.



Böschung: Blick Ri Norden
(Quelle: Foto Michael Maier / 22.04.2020)



Böschung: Blick Ri Norden
(Quelle: Foto Michael Maier / 22.04.2020)

Wiesenfläche mit Obstbäumen und sonstigen Gehölzen (FI-Nr. 1453 und 1452)

Die Wiesenflächen sind mit folgenden Gehölzen und einer Gartenhütte bestanden: kleiner Apfelbaum (Ø 3 - 5 cm / mittlerweile entfernt), Apfelbaum (Ø 20 - 30 cm), Apfelbaum (Ø 50 cm) mit einem Astloch, Birke (Ø 60 bis 80 cm), Nussbaum (Ø 15 bis 20 cm), Gartenhütte, Nussbaum (Ø 40 bis 50 cm), Hainbuche (Ø 15 cm) und Eiche (Ø 20 cm), Eiche (Ø 15 bis 20 cm), Haselnuss (7 Stück) mit Hainbuchen-Aufwuchs.

Die Gehölze und Obstbäume werden gerodet.



Böschung: Blick Ri Südost
(Quelle: Foto Michael Maier / 22.04.2020)



Böschung: Blick Ri Nordost
(Quelle: Foto Michael Maier / 22.04.2020)



Böschung: Blick Ri Nordwesten
(Quelle: Foto Michael Maier / 22.04.2020)

Wiesenflächen (FI-Nr. 1454 / 1450 bis 1447)

Die Wiesenflächen werden zwei Mal im Jahr gemäht. Als Blütenpflanzen sind u. a. vorhanden: Günsel, Scharfer Hahnenfuß, Wiesenschaumkraut, Gundermann, Gänseblümchen, Löwenzahn, Spitzwegerich, Klee und Margarine.

Der Große Wiesenknopf konnte **nicht** nachgewiesen werden.

Auf der FI-Nr. 1447 steht ein Obstbaum (Apfel), direkt neben dem Stamm eine kleine Eiche.

Die Kindertagesstätte mit den Außenanlagen wird auf diesen Flächen gebaut. Somit gehen diese zum großen Teil verloren.



Böschung: Blick Ri Süden
(Quelle: Foto Michael Maier / 22.04.2020)



Böschung: Blick Ri Norden
(Quelle: Foto Michael Maier / 22.04.2020)

Waldrandbereiche (Fl.-Nr. 1445 und 1446)

Die Fl.-Nr. 1445 besteht zu einem großen Teil aus einer Wiese (Artenzusammensetzung siehe oben). In der südwestlichen Ecke sind Schlehensträucher flächendeckend vorhanden. Im Norden ist Totholz vorhanden.

Diese Bereiche bleiben erhalten, werden aber durch den Betrieb der Kita beeinträchtigt.



Wiese mit Waldrand: Blick Ri Norden
(Quelle: Foto Michael Maier / 16.04.2020)



Totholz: Blick Ri Norden
(Quelle: Foto Michael Maier / 16.03.2020)

Die Fl.-Nr. 1446 besteht aus einem großen Nussbaum (Ø 40 bis 50 cm) und 9 Obstbäumen. Diese weisen teilweise abstehende Rinden auf (drei Stück). Im Unterwuchs ist flächendeckend Brombeere vorhanden.

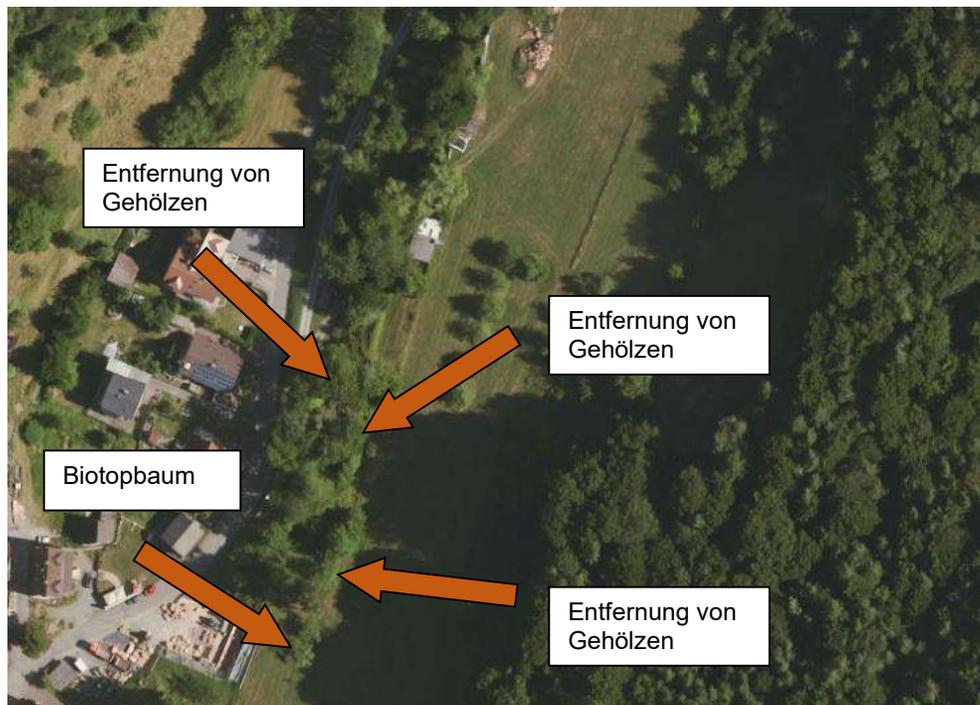
Die Obstbäume bleiben erhalten.



Waldrand mit Nussbaum / Obstbaum: Blick Ri Osten
(Quelle: Foto Michael Maier / 16.04.2020)



Waldrand mit Obstbäumen: Blick Ri Osten
(Quelle: Foto Michael Maier / 16.03.2020)



Ausschnitt des Planungsgebietes - Luftbild
(Quelle: FIN-Web)

Die **potentielle natürliche Vegetation** wäre hier der Hainsimsen-Buchenwald. Dabei dominiert die Buche. Begleitende Baumarten sind Trauben-Eiche, Berg-Ahorn, Hainbuche, Elsbeere, Feld-Ahorn, Sommer-Linde, Stiel-Eiche, Esche und Mehlspeere. (FIN-Web / Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns, Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Freising, 2004).

Die Potentielle Natürliche Vegetationsgesellschaft als diejenige Pflanzengesellschaft, die sich bei Nutzungsaufgabe aufgrund der natürlichen Vegetationsentwicklung als Klimaxstadium einstellen würde; sie gibt Hinweise auf die standortgerechte Auswahl von Gehölzen bei Pflanzmaßnahmen.

Bewertung / Auswirkungen: Mit Überbauung von offenem Boden geht Lebensraum für Flora und Fauna verloren, ein Ausweichen in angrenzende Bereiche ist jedoch möglich. Der Verlust von Gehölzen und Grünflächen führt zur Reduzierung des derzeitigen Lebensraumangebotes. Auch hier ist ein kurzfristiges Ausweichen in benachbarte Bereiche möglich. Mit der Schaffung von entsprechenden Strukturen im gleichen Naturraum bzw. in unmittelbarer Nähe kann ein Ausgleich für den Flächen- und Biotopverlust geschaffen werden, die Strukturvielfalt bleibt erhalten. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Ergebnis: Die betroffenen Flächen sind als Lebensraum für Tiere und Pflanzen von Bedeutung. Mit den umzusetzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Umweltauswirkungen auf die Biodiversität von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Zusätzlich zu dieser Beschreibung wird im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung europäischer Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie** sowie von Arten, die nach nationalem Recht streng geschützt sind und damit eine sogenannte Prognose und Abschätzung hinsichtlich eines Verbotstatbestandes durchgeführt.

2.5 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Das Planungsgebiet befindet sich im Anschluss an Wohnbebauung und ist durch bereits bestehende Gehölze, zumindest teilweise in die Landschaft integriert.

Bewertung / Auswirkungen: Ein harmonisches Landschafts- und Ortsbild ist entscheidend für das Landschaftserlebnis, den Erholungswert und damit die visuelle Empfindlichkeit einer Landschaft. Das Landschaftsbild wird durch die geplante Bebauung beeinträchtigt.

Ergebnis: Mit der Bebauung sind Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

2.5.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

- Erhalt der vorhandenen Gehölze soweit wie möglich
- Einbindung in die Landschaft
- Pflanzung neuer Gehölze

2.6 Schutzgut Mensch

2.6.1 Immissionsschutz

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Das Plangebiet befindet sich im Westen bestehende Wohnbebauung. Die Zufahrt erfolgt über diese bereits vorhandene Bebauung.

Bewertung / Auswirkungen: Mit der Erstellung des Bebauungsplanes ist von einer Erhöhung der Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr auszugehen. Die Lärmemissionen werden in einem Lärmschutzgutachten berücksichtigt.

Ergebnis: Mit der Erstellung der Kindertagesstätte ist davon auszugehen, dass eine Lärmbeeinträchtigung von Anwohnern zu erwarten ist. Diese reduzieren sich jedoch zum großen Teil auf die Bring- und Abholzeiten. Es sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.6.2 Erholungseignung

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Die Flächen sind für die Erholungsnutzung von untergeordneter Bedeutung.

Bewertung / Auswirkungen: Mit der zusätzlichen Bebauung der Fläche verschlechtert sich die Erholungseignung nicht wesentlich.

Ergebnis: Mit der Errichtung des Baugebietes sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.6.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

- Erhalt der vorhandenen Gehölze soweit wie möglich
- Einbindung in die Landschaft
- Pflanzung neuer Gehölze

2.7 Zusammenfassende Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse zeigt die Beeinträchtigungen bzw. Konflikte durch die Bebauung auf. Eine Gesamtbeurteilung führt die nachfolgende Tabelle auf:

Schutzgut	Art des Eingriffs	Konfliktgrad	Unvermeidbare Beeinträchtigung ausgleichbar	Landschaftspflegerische Maßnahmen	Begründung
Boden	Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung	mittel	nein, nur im Umfeld	Schutz und Wiederverwendung des Oberbodens	Erhalt des Oberbodens
Wasser	Änderung des Abflusses von Oberflächenwasser	mittel	ja	Versickerungsfähige Beläge, getrennte Abwasserbeseitigung	Regenwasserabfluss verlangsamen
Klima / Luft	Beeinflussung des Kleinklimas	gering	ja	Erhalt von Gehölzen im direkten Umfeld	Kleinklimatischer Einfluss auf Frischluftversorgung und Luftqualität
Flora / Fauna	Verlust von Grünflächen und Gehölzstrukturen	mittel	nein, nur im Umfeld	Schaffung von Lebensräumen im direkten Umfeld	Ausgleich für Flächenverlust, Erhöhung der Strukturvielfalt, ökologische Aufwertung
Landschaftsbild	Verlust von Gehölzstrukturen, Bebauung	mittel	ja	Erhalt von Gehölzen im direkten Umfeld	Einbindung der Baulichkeiten
Mensch	Erholungseignung	gering	ja	Erhalt von Gehölzen im direkten Umfeld	Harmonische Einbindung der Baulichkeiten

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Leidersbach wurde ein Bereich ausgewählt, welcher aus Grün- und Gehölzflächen und Streuobstwiesen besteht und damit Lebensraumstrukturen für Fauna und Flora beinhaltet.

Die vorgesehene Bebauung stellt einen Eingriff in Natur- und Landschaft dar, dieser ist allerdings mit entsprechenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Die Beeinträchtigung von Boden, Wasserhaushalt und Lebensraum wird durch entsprechende Ausgleichsflächen ausgeglichen. Hierfür stellt die Kommune Ausgleichsflächen zur Verfügung.

2.8 Umfang erforderlicher Ausgleichsflächen

Die Festlegung der Ausgleichsfläche lehnt sich an den *Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“* an.

2.8.1 Bewertung der Eingriffsflächen und Berechnung der notwendigen Ausgleichsfläche

Die Eingriffsflächen werden aufgrund der Bestandsaufnahme in Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild unterteilt (Kategorie I-III).

Es wird von einer mittleren Versiegelung (GRZ 0,4) ausgegangen.

Nachfolgende Tabelle zeigt welche Flächen in welcher Kategorie und mit welchem Faktor berücksichtigt werden:

Tabelle 1: Bewertung und Berechnung der Ausgleichsflächen

Betroffene Strukturen	Fl-Nummer	Größe	Einheit	Kategorie	Faktor	Ausgleichsfläche	
						Größe	Einheit
Bauminseln, Feldgehölze, Hecken	1458 / Teilfläche	23,96	m ²	II / oberer Wert	1,0	23,96	m ²
Schotterweg mit Straßenbegleitgrün	1377 / Teilfläche	208,89	m ²	I / unterer Wert	0,3	62,67	m ²
Schotterweg mit Straßenbegleitgrün	1414 / Teilfläche	150,45	m ²	I / unterer Wert	0,3	45,14	m ²
Schotterweg mit Straßenbegleitgrün	86 / Teilfläche	86,99	m ²	I / unterer Wert	0,3	26,10	m ²
Alte Einzelhecken	1415	85,15	m ²	bleibt bestehen			m ²
Alte Einzelhecken	1416	107,45	m ²	bleibt bestehen			m ²
Alte Einzelhecken	1417	81,66	m ²	bleibt bestehen			m ²
Bauminseln, Feldgehölze, Hecken	1420	28,80	m ²	bleibt bestehen			m ²
Bauminseln, Feldgehölze, Hecken	1421	166,80	m ²	bleibt bestehen			m ²
Bauminseln, Feldgehölze, Hecken	1422	150,52	m ²	bleibt bestehen			m ²
Bauminseln, Feldgehölze, Hecken	1423	222,61	m ²	II / oberer Wert	1,0	222,61	m ²
Alte Einzelhecken	1456 / Teilfläche	100,00	m ²	III	2,0	200,00	m ²
Alte Einzelhecken	1456 / Teilfläche	251,49	m ²	bleibt bestehen			m ²
Extensiv genutztes Grünland	1455	381,04	m ²	II / oberer Wert	1,0	381,04	m ²
Extensiv genutztes Grünland	1454	340,08	m ²	II / oberer Wert	1,0	340,08	m ²
Bauminseln, Feldgehölze, Hecken	1457	360,80	m ²	III	2,0	721,60	m ²
Streuobstwiese mit Birke	1453 / Teilfläche	128,09	m ²	III	2,0	256,18	m ²
Streuobstwiese mit Birke	1453 / Teilfläche	132,77	m ²	III	2,0	265,54	m ²
Bauminseln, Feldgehölze, Hecken	1452 / Teilfläche	95,45	m ²	II / oberer Wert	1,0	95,45	m ²
Bauminseln, Feldgehölze, Hecken	1452 / Teilfläche	353,52	m ²	II / oberer Wert	1,0	353,52	m ²
Extensiv genutztes Grünland	1451	805,81	m ²	II / oberer Wert	1,0	805,81	m ²
Extensiv genutztes Grünland	1450	228,78	m ²	II / oberer Wert	1,0	228,78	m ²
Extensiv genutztes Grünland	1449	276,67	m ²	II / oberer Wert	1,0	276,67	m ²
Extensiv genutztes Grünland	1448	504,87	m ²	II / oberer Wert	1,0	504,87	m ²
Extensiv genutztes Grünland	1447	2.059,26	m ²	II / oberer Wert	1,0	2.059,26	m ²
Extensiv genutztes Grünland	1445	365,84	m ²	II / oberer Wert	1,0	365,84	m ²
Streuobstwiese	1446	357,03	m ²	III	2,0	714,06	m ²
	Beeinträchtigte Fläche	8.054,78	m ²	Ausgleichsfläche		7.949,17	m ²
	Ausgleichsfläche	7.949,17	m ²				
	Gesamtfläche	16.003,95	m ²				

Hinweise:

Kategorie I: Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Kategorie II: Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Kategorie III: Gebiete hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Rundungsfehler sind bei den verschiedenen Computerprogrammen möglich.

2.8.2 Berechnung der notwendigen Ausgleichsflächen - Zusammenfassung

Für die mit der Bebauung entstehenden Beeinträchtigungen sind Ausgleich und Ersatz für die betroffenen Schutzgüter erforderlich.

Nach Tabelle 1 beträgt die **notwendige Ausgleichsfläche insgesamt 7.949,17 m².**

2.8.3 Nachweis der Ausgleichsflächen

Die Gemeinde Leidersbach verfügt über ein Ökokonto. Die benötigte Ausgleichsfläche wird von dem Ökokonto abgebucht und dem Landesamt für Umwelt gemeldet.

3. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Für den Bebauungsplan "Kita Brunnenfeld" ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Müller, wurde vereinbart, dass

hierfür im Allgemeinen eine Prognose und Abschätzung (Potentialabschätzung) zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes ausreichend ist.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen waren zusätzlich Bestandsaufnahmen zu folgenden Tierarten durchzuführen:

- Vögel und Fledermäuse (Bäume und sonstige Gehölze auf Nester, Höhlen etc. untersuchen)
- Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Planungsgebiet nach Wirtspflanze untersuchen)
- Für die Haselmaus wird der Worst-Case-Fall angenommen

3.1 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen im Osten von bereits vorhandener Bebauung. Durch die zukünftige Bebauung müssen Obstbäume, Gehölzstrukturen und Wiesenflächen beseitigt werden. Durch den Eingriff geht somit Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt verloren.

Der Eingriff beschränkt sich im Wesentlichen auf den Bau der Gebäude und die entsprechende Infrastruktur.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Eine Zerschneidung von Lebensräumen ist nicht gegeben, von einer Barrierewirkung ist ebenfalls nicht auszugehen, da Vögel, Fledermäuse und die angesprochene Fauna in angrenzende Bereiche ausweichen können und Gehölzbereiche zu einem großen Teil erhalten bleiben.

Biotopbäume werden in die unmittelbare Nähe umgesetzt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben somit sowohl im zukünftigen Baugebiet als auch in unmittelbarer Nähe erhalten bzw. werden neu geschaffen. Außerdem sind diese auch im unmittelbaren Bereich (Wald- bzw. Gehölzbereiche Osten und Westen / Streuobstbestände im Osten) vorhanden.

Lärmimmission

Mit den Baumaßnahmen sind Lärmemissionen verbunden.

Optische Störungen

Das Orts- und Landschaftsbild wird mit Änderung der Bebauung gestört. Das Planungsgebiet ist jedoch bereits jetzt schon durch Wald und andere Gehölzbestände in die Landschaft eingebunden. Zusätzlich wird eine Bepflanzung vorgenommen.

3.1.2 Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die anschließenden Nutzungen ergeben sich keine weiteren oder zusätzlichen Störungen der Flora und Fauna.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nach § 44 Abs. 1 BNatschG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Wichtig ist deshalb zum einen die Lebensräume zu schützen, zum anderen den Zeitpunkt des Eingriffs festzulegen, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Die untersuchten Arten haben unterschiedliche Lebensweisen und Aktivitätsphasen (Diese sind unter Punkt 3.3. näher beschrieben). Die Maßnahmen müssen sich an die Aktivitätsphasen der entsprechenden Art anpassen, da eine Maßnahme unterschiedliche Auswirkungen hat, je nachdem wann sie durchgeführt wird.

Entsprechend dieser Prämisse werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im räumlichen Zusammenhang Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und auch Vögel vorhanden sind. Im direkten Umfeld des Planungsgebietes befinden sich Obstbäume und Gehölze mit entsprechenden Habitatstrukturen (Astabbruch, abstehende Rinden).

Nachfolgende Maßnahmen sind zu beachten, um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden bzw. zu minimieren.

3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Nachfolgend sind die allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten sind.

- Rodungsarbeiten dürfen nur im Winterhalbjahr erfolgen (01. Oktober bis 28. Februar, § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG)
- Die zu erhaltenen Obstbäume und Gehölze, welche direkt an die zukünftigen Gebäude heranreichen, während der Baumaßnahme durch einen Lattenzaun zu schützen.
- Die Waldrandbereiche im Westen des zukünftigen Baugebietes mit seinen Bäumen und Sträuchern sind zu erhalten und sind bei einer Bautätigkeit durch einen Lattenzaun zu schützen.

Hinweis zur Erstellung des Lattenzaunes

Der optimalste Schutz von Bäumen und Sträuchern ist es ein ausreichender Abstand zu diesen einzuhalten. Hierfür ist der Kronenbereich, möglichst zuzüglich 1,5 m zu allen Seiten, einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, ist dieser Bereich durch einen stabilen Zaun vor den Auswirkungen der Baumaßnahmen zu schützen. Der Zaun hat eine Mindesthöhe von 2,00 m, mindestens 8 Querriegel aus Brettern (Mindestbreite 10 cm) und ist ortsfest zu installieren. Nähere Informationen unter: www.galk.de (Baumschutz auf Baustellen).

So werden der Wurzelbereich und Baumstämme bzw. Gehölze wirksam geschützt

Zu den oben genannten Punkten siehe auch Punkt 2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Hinweis

Zusätzlich sind die nachfolgenden Maßnahmen bei dem Bau der Kita zu beachten.

3.2.1.1 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Fledermäusen

Der Biotopbaum, welcher infolge der Baumaßnahme entfernt werden muss, weist Astlöcher auf.



Astloch
(Quelle: Foto Michael Maier / 16.03.2020)

Zusammenfassung

Das Planungsgebiet wurde auf geeignete Habitatstrukturen untersucht. Es konnte in einem Obstbaum, der entfernt werden muss, Astlöcher festgestellt werden.

Insgesamt sind durch den Bau der Gebäude 2 Obstbäume betroffen. Einer davon mit den oben genannten Habitstrukturen. Dieser Baum wird umgesetzt.

Es konnten keine Fledermäuse oder Vogelnester bzw. brütende Vögel festgestellt werden.

3.2.1.2 *Verbindliche Hinweise zur Fällung der Bäume bzw. Sträucher*

Folgende Hinweise sind beim Fällen von Gehölzen zu beachten:

- Rodungsarbeiten dürfen nur im Winterhalbjahr erfolgen (01. Oktober bis 28. Februar, § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), um Störungen, Schädigungen bzw. Tötungen von Gehölz- und Höhlenbrütern zu vermeiden.
- Auch im Winter ist die Anwesenheit von überwinternden Fledermäusen nicht völlig auszuschließen. Die Rodung der Obstbäume ist im Spätherbst (Mitte September bis Mitte Oktober) durchzuführen, da sich die Fledermäuse noch nicht in der Winterruhe befinden. Vor Durchführung der Rodungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Winterquartiere vorhanden sind. Es ist eine ökologische Begleitung der Fällung durchzuführen, um ein geringes Restrisiko eines Fledermausvorkommens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen für die Fällung zu ergreifen:
 - Nochmalige Untersuchung der Rindenspalten, Astlöcher etc. auf mögliche Wohnstätten durch geeignetes Fachpersonal mittels Endoskopkamera. Nicht besetzte Gehölze sind sofort zu roden. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Höhlen etc. zu verschließen (Fledermäuse müssen jedoch das Quartier verlassen können, ein Einflug jedoch verhindert werden). Die Rodung dieser Bäume und Sträucher kann erst erfolgen, wenn die Quartiere verlassen wurden.
 - Bäume stehend umlagern und Aufschlagen auf Boden verhindern

3.2.1.3 *Verbindliche Hinweise beim Abriß der Gartenhütte*

Das Gebäude ist vor Abriß auf das Vorkommen von Gebäudebrütenden Vögel und auf Fledermäuse zu untersuchen

3.2.1.4 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Haselmaus (Fl-Nr. 1456 und 1457)

Ist geplant, die genannten Grundstücke tatsächlich zu bebauen, ist in Bezug auf die dort potentiell vorkommende Haselmaus folgendes zu beachten:

Haselmäuse sind ortstreu, nachtaktiv und bewegen sich meist weniger als 70 m um das Nest. Dabei sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. Gehölzfreie Bereiche können daher für die bodenmeidende Art bereits eine Barriere darstellen. Erschließungslinien im Wald werden meist nur bei Astkontakt im Kronenbereich gequert. Überwintert wird in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen. (Quelle: Internet-Information Landesamt für Umwelt).

Sie halten Winterschlaf, der je nach Witterungsverlauf von Oktober / November bis März / April dauert.

Rodung von Gehölzen

Bäume und Sträucher der betroffenen Flächen darf nur außerhalb der Aktivitätszeit der Haselmaus stattfinden (in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar), um eine Verletzung bzw. Tötung von Individuen auszuschließen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Gehölze werden auf Stock gesetzt, die Wurzeln verbleiben im Boden.
- Die Rodungsfläche darf nicht mit Maschinen befahren werden, da die Tiere im Erdreich überwintern (siehe oben). Die Rodung erfolgt mittels Motorsäge. Um die Beanspruchung des Bodens möglichst gering zu halten, sind die gefällten Gehölze mittels Greifarm zu entfernen.
- Die gerodeten Gehölze sind sofort zu entfernen, da sonst die Gefahr besteht, dass Haselmäuse dort Schlafnester anlegen.
- Die Rodung ist durch eine Fachperson zu begleiten und zu dokumentieren.
- Die Wurzeln werden erst in der Aktivitätsphase der Haselmäuse entfernt (in der Zeit von April / Mai bis September)

3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Es werden CEF und sonstige Maßnahmen durchgeführt, um Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Die Maßnahmen sind unter Punkt 5.2 beschrieben

3.3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Es wurden Daten aus Grundlagenwerken ausgewertet, die bereits unter Punkt 1.5 Daten Grundlagen und im Literaturverzeichnis genannt sind.

Die genannten Tierarten wurden laut Datenrecherche (Online-Recherche Bayerisches Landesamt für Umwelt – saP-relevante Arten) erfaßt und kommen potentiell vor. Die Datenrecherche bezieht sich auf die Topographische Karte 6021 Haibach im Maßstab 1 : 25.000; damit ist keine parzellengenaue Abgrenzung möglich.

Es wurden folgende Lebensraumtypen abgefragt:

- Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume
- Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen
- Hecken und Gehölze, Wälder

Weiterhin wurden Daten vor Ort erhoben.

Arten, für die keine Habitatstrukturen im Planungsgebiet vorhanden sind, wurden nicht weiter berücksichtigt.

Hinweis:

Die Legende für die verwendeten Abkürzungen befindet sich im Anhang.

Fledermäuse und Vögel

Die Bäume wurden auf Höhlen, abstehende Rinden, Rindenspalten, abgebrochene Äste und Stammsrisse und auf Vogelnester untersucht.

Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Grünflächen sind auf das Vorkommen vom Großen Wiesenknopf untersucht worden.

Haselmaus

Bei den Bestandsaufnahmen wurde auch auf Freinester der Haselmaus geachtet.

**3.3.1 Bestand und Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten
nach Anhang IV der FFH- Richtlinie**

Zusätzlich zur oben genannte Datenrecherche des Landesamtes für Umwelt wurden Bestandsaufnahmen bzw. -erhebungen für Fledermäuse, Vögel und Wiesenknopf-Ameisenbläuling durchgeführt.

3.3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Es sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie von den zukünftigen Planungen betroffen.

3.3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Laut der oben genannten Datenrecherche kommen die nachfolgenden Tierarten potentiell vor. Die Tierarten konnten jedoch nicht nachgewiesen werden.

3.3.1.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Die Haselmaus ist in der oben genannten Online-Recherche im TK-Blatt Haibach nicht aufgeführt, wurde jedoch berücksichtigt, da in dem BP viele Sträucher vorhanden sind.

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>RLB</u>	<u>RLD</u>	<u>EZK</u>	<u>EZA</u>
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		G	u	?

Haselmäuse halten Winterschlaf von Oktober bis April. Hierfür ziehen sie sich in Nester aus trockenem Laub, Gras und Moos zurück, die sie in der Laubstreu, zwischen Wurzeln, an Baumstümpfen oder im hohen Gras versteckt gebaut haben (Quelle: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2).

Am Ende des Kapitels werden Lebensraum und Lebensweise der Haselmaus ausführlicher beschrieben.

Freinester der Haselmaus konnten nicht gefunden werden. Um eine Schädigung bzw. Störung der Haselmaus auszuschließen, wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (siehe Punkt 3.2.1.4) festgelegt. Es wurde der Worst-Case-Fall angenommen.

Lebensraum und Lebensweise der Haselmaus

(Quelle: Internet-Information Landesamt für Umwelt)

Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Sie gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. In Haselmauslebensräumen muss vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung vorhanden sein, die aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten

besteht. Wichtig sind energiereiche Früchte im Herbst, damit sich die Tiere den notwendigen Winterspeck anfressen können.

Haselmäuse sind Bilche und können im Unterschied zu echten Mäusen keine Gräser und Wurzeln verdauen; sie sind damit gezwungen, einen Winterschlaf zu halten. Dieser dauert je nach Witterung von Oktober/November bis März/April.

Die Tiere bauen kugelige Nester mit seitlichem Eingang aus fest gewebtem Gras und Blättern. Diese werden in Höhlen, auch künstlichen (Vogelnistkästen), in dichtem Blattwerk (z. B. Brombeerbüschen) oder in Astgabeln der Strauch- oder Baumschicht ab ca. 0,5 - 1 m Höhe bis in die Wipfel angelegt. Überwintert wird in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen.

Adulte Haselmäuse sind sehr ortstreu und besetzen feste Streifgebiete. In den meisten Lebensräumen kommen sie natürlicherweise nur in geringen Dichten (1-2 adulte Tiere / ha) vor. Die Tiere können bis zu sechs Jahre alt werden, die Weibchen bekommen allerdings nur ein- bis zweimal pro Jahr Nachwuchs, und dann auch nur höchstens vier bis fünf Junge.

Haselmäuse sind nachtaktiv und bewegen sich meist weniger als 70 m um das Nest. Dabei sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. Gehölzfreie Bereiche können daher für die bodenmeidende Art bereits eine Barriere darstellen. Erschließungslinien im Wald werden meist nur bei Astkontakt im Kronenbereich gequert.

Anders als die übrigen Bilche wie Garten- oder Siebenschläfer galt die Haselmaus lange Zeit als sehr störungsempfindlich (vor allem lichtscheu!). Dies wurde inzwischen jedoch durch "näheres Hinsehen" gründlich widerlegt. So berichten bereits Juskaitis & Büchner (2010) von Haselmäusen nicht nur am Rand, sondern auch innerhalb von menschlichen Siedlungen. Haselmäuse entlang von Straßen sind schon länger bekannt. Im Zuge des FFH-Monitorings in Hessen wurden dann im Jahr 2010 Nester unmittelbar an einem Autobahnkreuz gemeldet; sie besiedelt dort durchgehende Begleitgehölze entlang der Fahrbahnen sowie flächige Gehölzbestände in den Aufahrtsschleifen. Untersuchungen (Schulz et al. 2012) belegen inzwischen regelmäßige Vorkommen der Haselmaus in Gehölzen entlang von Straßen einschließlich Autobahnen, sofern diese zumindest teilweise an größere Wälder anschließen. obwohl hier erhebliche Störungen durch Licht, Lärm, Emissionen und Luftwirbel vorhanden sind. In England wurden sogar Haselmausvorkommen im Mittelstreifen von Autobahnen (Chanin & Gubert 2012) gefunden; damit diese Populationen überleben können, müssen die Straßen regelmäßig gequert werden, was auch durch Telemetrie nachgewiesen wurde!

3.3.1.2.2 Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	g
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	G	u	?
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	g
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	g
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	?
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	?
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus			u	?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	g
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	

Hinweis: blau bzw. kursiv dargestellt sind Fledermausarten, die Baumhöhlen eventuell als Winterquartier nutzen.

Im Planungsgebiet sind Habitatstrukturen vorhanden, in welchen Fledermäusen ihren Lebensraum (Rindenrisse / Astlöcher etc.) finden könnten. Da jede Höhle, Astlöcher etc. als potentielle Lebensstätte anzusehen ist, wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt (siehe auch 3.2.1.1). Zusätzlich ist davon auszugehen, dass das Gebiet als Jagdrevier genutzt wird. Es wird jedoch nur ein Obstbaum mit diesen Habitatstrukturen entfernt.

Nachfolgend werden die Ansprüche der einzelnen Fledermausarten kurz dargestellt (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Arteninformation), die unter anderem Baumhöhlen als Winterquartiere nutzen.

- **Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*):**
Überwiegend unterirdisch. Bei milderem Temperaturen werden vermutlich auch Verstecke an Bäumen als Winterquartiere genutzt, da die Tiere oftmals erst bei strengem Frost in den Quartieren erscheinen (ähnlich Fransenfledermaus).
- **Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*):**
Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen. In Anbetracht der geringen Wanderfreudigkeit der Art ist es denkbar, dass das Spektrum an Winterquartieren auch Baumhöhlen in Wäldern mit einschließt.
- **Großes Mausohr (*Myotis myotis*):** Große Mausohren benötigen strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigem (frisch gemähten) Grünland.
Überwiegend unterirdisch, auch Baumhöhlen als potentielles Winterquartier möglich (Quelle: Fledermäuse in Bayern)
- **Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) / nicht nachgewiesen:** Fransenfledermäuse nutzen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z.B. Parks und Gärten) für die Jagd. Sie sind bezüglich des Lebensraumes Wald nicht so stark spezialisiert wie die Bechsteinfledermaus.
Die Fransenfledermaus ist für sehr lange Aktivitätszeiten in den Wintermonaten bekannt. Sie ist relativ kältetolerant und jagt noch bei wenigen Grad über Null.
Ein großer Teil der Population überwintert in unbekanntem Quartieren. Aufgrund sporadischer Beobachtung ist es denkbar, dass weit mehr als vermutet Baumhöhlen in der Nähe der Sommerlebensräume genutzt werden (Quelle: Fledermäuse in Bayern)
- **Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*):**
Tatsächlich sind in Bayern praktisch nur Sommerquartiere bekannt, die etwa von April bis Oktober bezogen werden. Im Herbst ziehen die Sommerpopulationen zu ihren Winterquartieren in südwestliche Gegenden; sie können dabei bis zu 1500 km überwinden. Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammrisse bezogen werden. Gebäudequartiere sind in Bayern sehr selten.
- **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*):**
Überwinterung in erster Linie in Baumhöhlen sowie Gebäuden.
- **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*):** Die Zwergfledermaus ist als sehr anpassungsfähige Art sowohl in Dörfern als auch in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Jagdhabitats. Bejagt werden neben Wäldern, Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen.
- **Graues Langohr (*Plecotus austriacus*):** Als Jagdgebiete werden freies Grünland, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche und andere Lebensräume wie Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand bevorzugt.

Die häufigste Art in Wäldern und Parkanlagen ist der Große Abendsegler. Er nutzt Baumhöhlen als Wochenstubenquartiere, in denen viele Weibchen zusammen die Jungen aufziehen und als Winterquartiere.

Als Quartiere werden je nach Fledermausart Baumhöhlen, Risse, Astlöcher oder auch absteigende Rinde genutzt. Diese Strukturen kommen nicht nur an dicken und alten Bäumen vor. Wichtig ist, dass die Quartiere einen relativ freien Einflug ermöglichen, frei von eindringendem Regenwasser und Zugluft sind und jeweils nach oben und unten ausgehöhlt sind. Winterquartiere müssen außerdem frostsicher sein.

3.3.1.2.2 *Schädigungs- und Störungsverbot*

Nach jetzigem Kenntnisstand ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen.

3.3.1.2.3 *Schädigungs- und Störungsverbot – Darstellung der einzelnen Arten*

Fledermäuse

Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt nach Gruppen von Fledermäusen, die in einem lokalen Maßstab eine räumlich abgrenzbare Funktionseinheit (zu bestimmten Jahreszeiten) bilden, die wiederum für die Art von Bedeutung ist.

Als lokale Population der oben genannten Arten ist im Sommer die Wochenstube anzusehen.

Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Winterquartiere können sowohl während eines Winters, als auch im Verlauf der Jahre gewechselt werden. Daher bezieht sich je nach Winterquartiervorkommen die Abgrenzung der lokalen Population punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere.

(Quelle: Bundesamt für Naturschutz).

Für das Planungsgebiet sind dies Fledermäuse, die Baumquartiere nutzen. Fledermäuse konnten in den Höhlen, Astlöchern etc. nicht nachgewiesen werden. Da jedoch davon auszugehen ist, dass diese Habitatstrukturen von Fledermäusen genutzt werden, sind die genannten Maßnahmen zu treffen und umzusetzen.

Eine Aussage zur lokalen Population ist jedoch nicht möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind unter dem Punkt 3.2.1 beschrieben, die CEF-Maßnahmen unter dem Punkt 5.2. Sie werden deshalb nicht mehr in den Formblättern aufgeführt. Ebenso wird auf die Beschreibung der Schädigungssachverhalte usw. verzichtet, weil diese bereits ausreichend im Text dargestellt sind.

Hinweis

Die Quelle für die nachfolgenden Informationen ist das Landesamt für Umwelt – Artinformation zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage.

Artname (*Barbastella barbastellus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artname (*Eptesicus serotinus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: G Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Breitflügelfledermaus besiedelt bevorzugt tiefere Lagen mit offenen bis parkartigen Landschaften, die auch ackerbaulich dominiert sein können. Ein hoher Grünlandanteil ist jedoch von Vorteil.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artname (*Myotis bechsteinii*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artname (*Myotis daubentonii*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche in einer Höhe von etwa 30 cm schnell und wendig feste Bahnen zieht und dabei Insekten an oder auf der Wasseroberfläche mit ihren großen Füßen ergreifen kann. Dem entsprechend werden bei der Jagd am Gewässer v. a. Schnaken, Zuckmücken, Eintags- und Köcherfliegen erbeutet. Darüber hinaus jagen die Tiere aber in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen auch Nachfalter und andere verfügbare, fliegende Beutetiere.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artname (*Myotis myotis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: -Bayern: V

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig
– schlecht

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe werden als Jagdgebiete bevorzugt, innerhalb der Wälder sind Buchen- und Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil die bevorzugten Jagdgebiete. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigen (frisch gemähten) Grünland. Die Tiere fangen in langsamem, bodennahem Flug Großinsekten (insbesondere Laufkäfer, Kohlschnaken) vom Boden oder dicht darüber.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artname (*Myotis nattereri*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artname (Nyctalus leisleri)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: D Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Auch Parkanlagen mit altem Laubholzbestand werden bewohnt. Die Verteilung alter Laubwälder in Bayern erklärt gut seine Verbreitung.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artname (Nyctalus noctula)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Schwerpunktlebensräume des Abendseglers sind tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artname (Pipistrellus nathusii)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rauhautfledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Flachkästen oder anderen Spaltenquartieren) in waldreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artname (*Pipistrellus pipistrellus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt. Bei jeder Untersuchung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen gelangen aber auch Nachweise in 120 bis 140 m Höhe, allerdings ohne dass sicher ist, ob dies überwiegend auf Jagdflüge oder die Erkundung möglicher Quartiere zurückzuführen ist.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artname (*Plecotus auritus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artname (Plecotus austriacus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als klassischer Kulturfolger.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über das potentielle Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten im bzw. im Umfeld des Planungsgebietes.

Nach jetzigem Kenntnisstand ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen.

Tabelle 2: Potentiell vorkommende Vogelarten

Arten der Wälder, Hecken und Gehölze, Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen, Extensivwiesen und anderer Agrarlebensräume			
Bayerisches Landesamt für Umwelt, saP-Arteninformation TK-Blattsuche 6021 Haibach			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
Accipiter gentilis	Habicht	V	
Accipiter nisus	Sperber		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3
Apus apus	Mauersegler	3	
Ardea cinerea	Graureiher	V	
Athene noctua	Steinkauz	3	3
Bubo bubo	Uhu		
Buteo buteo	Mäusebussard		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3
Carduelis spinus	Erlenzeisig		
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V
Dryocopus martius	Schwarzspecht		
Emberiza citrinella	Goldammer		V
Falco subbuteo	Baumfalke		3
Falco peregrinus	Wanderfalke		
Falco tinnunculus	Turmfalke		
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3
Hippolais icterina	Gelbspötter	3	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3
Jynx torquilla	Wendehals	1	2
Lanius collurio	Neuntöter	V	
Leopicus medius	Mittelspecht		
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V	
Locustella naevia	Feldschwirl	V	3
Lullula arborea	Heidelerche	2	V
Luscinia megarhynchos	Nachtigall		
Milvus migrans	Schwarzmilan		
Milvus milvus	Rotmilan	V	V
Oriolus oriolus	Pirol	V	V
Passer montanus	Feldsperling	V	V
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3

Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V
Picus canus	Grauspecht	3	2
Picus viridis	Grünspecht		
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2
Strix aluco	Waldkauz		
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3	
Turdus iliacus	Rotdrossel		
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2

Durch die geplante Bebauung wird in Natur und Landschaft eingegriffen. Vögel, welche die betroffenen Flächen nutzen, können in angrenzende Bereiche ausweichen.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von der zukünftigen Bebauung sind Wiesen, Obstwiesen und Gehölzstrukturen betroffen.

Tiere können jedoch in angrenzende Bereiche ausweichen.

Damit ist davon auszugehen, dass keine signifikante Beeinträchtigung lokaler Populationen zu befürchten ist.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für das Störungsverbot gilt das gleiche wie bereits oben beim Schädigungsverbot genannt: Brutplätze in der Umgebung können ohne Beeinträchtigung erhalten bleiben, da nicht davon auszugehen ist, dass bau- und betriebsbedingter Lärm oder visuelle Störungen die genannten Arten beeinträchtigen.

3.3.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützt heimische Tiere und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten)

Im Planungsgebiet können die Habitatansprüche von Arten erfüllt sein, die auf Gehölzstrukturen und Grünflächen angewiesen sind.

Bei den streng geschützten Pflanzen- und Tierarten bzw. Landkreisbedeutsamen Arten konnten bei den Bestandserhebungen auf den betroffenen Flächen keine relevanten Arten nachgewiesen werden.

3.3.3.1 Tagfalter

Die Planungsfläche war auch im Hinblick auf den Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu begutachten. Bei den Bestandsaufnahmen konnte der Große Wiesenknopf nicht nachgewiesen werden.

Nach jetzigem Kenntnisstand ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen.

3.4 Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

4. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

4.1 Schutzgut Boden

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanung ist davon auszugehen, dass die Flächen wie bisher genutzt würden. Die Grünflächen, Obstbäume und Gehölzstrukturen blieben ebenfalls erhalten. Die Bodenstruktur und das Bodenleben würden nicht zusätzlich beeinträchtigt.

4.2 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Ohne zusätzliche Bebauung der Flächen blieben Versickerungsflächen für Oberflächenwasser und die damit verbundene Zuführung zum Grundwasser erhalten.

4.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Ohne Bebauung und der damit verbundenen Rodung von Gehölzen und Beseitigung von Grünstrukturen bliebe das Kleinklima in seiner jetzigen Form erhalten.

4.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bleibe die Fläche im derzeitigen Zustand erhalten, würden die Strukturen weiterhin potentielle Teillebensräume darstellen.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Würden die Flächen keiner Umnutzung unterliegen, bliebe das Landschaftsbild in seiner jetzigen Form erhalten.

4.6 Schutzgut Mensch / Immissionsschutz

Ohne die Bebauung würde die Erholungseignung annähernd gleichbleiben. Das Lärmaufkommen wäre ohne Bebauung bzw. den Betrieb der Kita geringer bzw. wäre nicht vorhanden.

5. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (EINSCHL. DER NATUR- SCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG)

Die Auswirkungen, die durch das zukünftige Planungsgebiet entstehen bzw. die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch umsichtige Planung und die Berücksichtigung von Fauna und Flora bei der Umsetzung der Bebauung weitgehend vermieden bzw. gemindert.

Für die Maßnahmenplanung gelten folgende Ziele:

- Vermeidung einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft so weit wie möglich
- Durchführung von Minimierungsmaßnahmen
- Schaffung von Ersatzlebensräumen
- Ausgleich der Eingriffswirkung
- Festsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen

Hinweis:

Alle Maßnahmen sind im beiliegenden Grünordnungsplan / Bebauungsplan dargestellt und festgelegt.

5.1. Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

5.1.1 Schutzgut Boden

Oberboden ist möglichst innerhalb des Baugebietes zu sichern und wieder zu verwenden. Der Boden ist fachgerecht in Mieten zu lagern (siehe DIN 18915). Bei der Lagerung von mehr als 3 Monaten in der Vegetationszeit ist eine Zwischenbegrünung zum Schutz von unerwünschter Vegetation und Erosion durchzuführen (siehe DIN 18917).

Grundsätzlich ist zum Erhalt des Bodenlebens der Versiegelungsgrad innerhalb der Grundstücke sowie die Erschließung zu minimieren.

5.1.2 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Zum Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens ist der Versiegelungsgrad innerhalb des Geltungsbereiches zu minimieren. Das anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Die Gebäude sind bis zu 70 % zu begrünen (extensive Dachbegrünung).

5.1.3 Schutzgut Klima / Luft

Zur Minderung der Sonneneinstrahlung bzw. der Wärmespeicherung werden die Laubbäume und Gehölzstrukturen im Umfeld der Bebauung erhalten.

Es ist eine Dachbegrünung durchzuführen.

5.1.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Siehe Kapitel 3.2.1

5.2 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen für die Fauna

Diese Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt, um eine Gefährdung der lokalen Populationen zu vermeiden.

Siehe auch Kapitel 3.2.1.

Diese Maßnahmen gelten insbesondere für

- Fledermäuse

Um den Verlust von Lebensraumstrukturen für Fledermäuse wie Baumhöhlen, Astrisse etc. durch die Entfernung des Obstbaumes auszugleichen sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Für jeden Biotopbaum, welcher entfernt werden muss, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 3 zu erbringen. . Insgesamt ist ein Obstbaum auf der FI-Nr. 1453 mit den entsprechenden Habitatstrukturen betroffen, der entfernt werden muss. Das heißt, für einen Biotopbaum, welcher gefällt werden soll, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- 1 Fledermauskasten aufzuhängen
- 1 Baumabschnitt umzusetzen und
- 1 Baum aus der Nutzung zu nehmen.

Die Maßnahmen sind in Absprache mit dem Unterzeichnenden vor Ort durchzuführen.

Die Maßnahmen sind im Grünordnungsplan dargestellt.

5.2.1 *Maßnahme I: Anbringung und Unterhalt von Fledermauskästen*

Um den Verlust des Biotop-Obstbaumes zu kompensieren ist ein **selbstreinigender** Fledermauskasten aufzuhängen.

Auswahl

- 1 Stück „**Fledermaus-Universalhöhle 1FFH**“ oder vergleichbar
- 1 Stück „**Fledermausflachkasten 1FF**“ oder vergleichbar
- 1 Stück „**Fledermaus-Großraumflachkasten 3FF**“ oder vergleichbar

Die Fledermauskästen sind mit GPS einzumessen und die Standorte der Unteren Natur-schutzbehörde zu übermitteln.

5.2.2 *Maßnahme II: Umsetzung des Biotopbaumes*

Der oben genannte Biotopbaum ist umzusetzen (siehe Punkt 3.2.1.1).

Hinweise zur Umsetzung

- Die Obstbäume sind kurz über dem Erdboden abzusägen
- Der Stamm ist soweit wie möglich oberhalb des Astloches zu kürzen und stehend umzu-setzen.
- Es ist zu gewährleisten, dass der Stammabschnitt mehrere Jahre (ca. 10 Jahre) am neuen Standort stehend verbleiben kann

5.2.3 *Maßnahme III: Bäume aus der Nutzung nehmen*

Die Gemeinde Leidersbach stellt insgesamt 10 Bäume zur Verfügung, die aus der Nutzung genommen und somit als Biotopbäume fungieren können. Der zuständige Förster, Herr Freudenberger, hat die Bäume mit einer roten Welle markiert und mit Nummern versehen. Die Bäume befinden sich in folgenden Abteilungen:

- XIII 1,2 Schleifrain (Flurnr.1132/ 44 Gemarkung Ebersbach)
- XII b 2 Bensberg (Flurnr. 1254 Gemarkung Ebersbach)

Da nur ein Baum aus der Nutzung genommen werden muß, hat die Gemeinde noch 9 Bäume zur Verfügung, die vielleicht in anderen Projekten genutzt werden können.

5.3 Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Ausgleichsflächen

Zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen von Erschließung sowie Bebauung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild stellt der Vorhabensträger Flächen zur Verfügung. Diese Bereiche werden bezeichnet als "Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft".

Die Gemeinde Leidersbach verfügt über ein Ökokonto. Von diesem werden die benötigten Ausgleichsflächen „abgebucht“.

5.4 Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Eingrünungsmaßnahmen

5.4.1 *Maßnahme IV: Anlage von Hecken im Norden und Südwesten des Planungsgebietes*

Bestand

Die vorgesehenen Flächen für die Anlage der Hecke werden momentan landwirtschaftlich als Wiese genutzt.

Zielsetzung

Um das Baugebiet in die Landschaft einzubinden wird auf den vorhandenen Grünflächen Hecken angelegt. Zum einen wird damit eine Einbindung der Baugebietsfläche in die Landschaft eingebunden und zum anderen ein Lebensraum für Pflanzen und Tiere geschaffen. Die Größe beträgt 208,00 m².

Als Eingrünungsmaßnahme ist eine Gehölzpflanzungen vorgesehen. Die Auswahl der Gehölze lehnt sich an die Artenzusammensetzung von Gebüsch- und Heckengesellschaften Mitteleuropas an (*Prunetalia spinosae*, *Quercus-Fagetum*, nach: Ellenberg, Heinz: *Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen*, 5. Auflage 1996).

Durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Strukturvielfalt im Planungsgebiet erhöht und damit der Lebensraum für Fauna und Flora bereichert, was zu einer ökologischen Aufwertung des Gebietes führt.

Gehölzliste

1. Laubbäume

Symbol	Stückzahl	Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
AC	4	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	Hei, 2xv, 125 - 150
CB	4	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	Hei, 2xv, 125 - 150
FS	4	<i>Fagus sylvatica</i>	Buche	Hei, 2xv, 125 - 150
FE	4	<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	IHei, 100 - 150
PA	2	<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	IHei, 100 - 150
QR	6	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	IHei, 100 - 150
SA	4	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	IHei, 100 - 150
SC	4	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	vStr, 4 Tr, 100 - 150

2. Sträucher

Symbol	Stückzahl	Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Csa	2	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	vStr, 5 Tr, 100 - 150
Cav	2	<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	vStr, 5 Tr, 100 - 150
Cmo	4	<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn	vStr, 3 Tr, 100 - 150
Eeu	2	<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnl. Pfaffenhütchen	vStr, 3 Tr, 100 - 150
Lxy	2	<i>Lonicera xylosteum</i>	Gewöhnl. Heckenkirsche	vStr, 5 Tr, 100 - 150
Rcn	4	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	vStr, 4 Tr, 100 - 150
Sni	4	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	vStr, 3 Tr, 100 - 150

Pflanzschema

AC	AC	QR	SA	SA	Cmo	Cav	SC	FE	QR	CB	Eeu	Sni
Rcn	Rcn	QR	FS	FS	Cmo	Csa	FE	SC	PA	Lxy	CB	Sni

Hinweise:

- Der Pflanzabstand beträgt 2,00 m
- Das Pflanzschema wiederholt sich fortlaufend, es wird insgesamt 2 mal angewendet.

Hinweis:

Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes umzusetzen und die Ausgleichsflächen von der Gemeinde Leidersbach dem Ökoflächenkataster zu melden.

Die Maßnahme ist im Grünordnungsplan dargestellt.

6. PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN

Für den Bebauungsplan werden Flächen herangezogen, die im Zusammenhang mit bereits vorhandener Bebauung gesehen werden muss. Das Planungsgebiet befindet sich im Anschluss an bereits bestehende Bebauung und die Erschließung wird über eine bestehende Zufahrt sichergestellt. Alternativen zu dieser Planung ergeben sich damit nicht.

7. ABWÄGUNG / BESCHREIBUNG DER METHODIK

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der *Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“* verwendet. Für die Bearbeitung wurden keine ergänzenden Gutachten vergeben. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und die dreistufige Bewertung sowie als Datenquelle dienten die in Punkt 1.5 bzw. im Anhang genannten Quellen sowie Begehungen und Bestandsaufnahmen der Maier / Götzendörfer Planungsgesellschaft mbH.

Die Einschätzungen von Boden und Versickerungsfähigkeit basieren auf Auswertungen der Geologischen Karte von Bayern. Genaue Kenntnisse über den Grundwasserstand und die anfallenden Oberflächenwasser aus den umliegenden Flächen liegen nicht vor.

Die Methodik für die Erfassung der Fauna wurde bereits unter Punkt 1.5 beschrieben.

8. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (BAUBEGLEITENDES MONITORING)

Mit dem baubegleitenden Monitoring wird die eigentliche Baumaßnahme, die Erbringung der Ersatz- und Ausgleichsflächen bzw. die geplanten landschaftsplanerischen Maßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) begleitet.

Daraus können zum einen eventuelle Konsequenzen abgeleitet werden, um die Ziele für Natur und Landschaft zu erreichen. Zum anderen wird dadurch der Nachweis erbracht, dass die Maßnahmen und Auflagen durchgeführt wurden, was wiederum zur Rechtssicherheit beiträgt.

Es ist wünschenswert bei Einreichung der Unterlagen den Auftrag für die Durchführung der ökologischen Baubegleitung zu vergeben. Dadurch wird gewährleistet, dass der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten und die landschaftsplanerischen Maßnahmen entsprechenden umgesetzt werden

Der Bauherr spart bei umsichtiger Planung und Umsetzung der Maßnahmen zusätzliche Kosten.

9. ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

Für den Bebauungsplan wird die Eingriffsregelung angewendet, um den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nachzukommen.

Neben den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffes sind zusätzlich Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild vorgesehen. Die Gemeinde stellt hierfür Flächen zur Verfügung.

Die aufgeführten Maßnahmen führen zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt des Lebensraumes und damit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt.

Die nicht verminder- und vermeidbaren Beeinträchtigungen der Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Wechselbeziehungen werden naturschutzrechtlich kompensiert, das zukünftige Baugebiet wird gut in die Landschaft eingebunden. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist nach Abschluss der Maßnahmen ausgeglichen.

Leidersbach, 12. Mai 2020

Hasloch, 12. Mai 2020



Michael Schübler

1. Bürgermeister

Hauptstraße 123
63849 Leidersbach

Michael Maier

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt (FH)

Grundstraße 12
97836 Bischbrunn

ANHANG

Legenden Artinformationen

nach: Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt / Arteninformation)

RLB: Rote Liste Bayern
RLD: Rote Liste Deutschland
EZK: Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Deutschlands bzw. Bayerns
EZA: Erhaltungszustand in der alpinen Biogeografischen Region Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

<u>Kategorie</u>	<u>Beschreibung</u>
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

<u>Erhaltungszustand</u>	<u>Beschreibung</u>
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

<u>Brut- und Zugstatus</u>	<u>Beschreibung</u>
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

<u>Lebensraum</u>	<u>Beschreibung</u>
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Literaturverzeichnis

AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN BAYERN, 2019: Hrsg: Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e.V. (LARS) et al., Ulmer Verlag, Stuttgart

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Biotopkartierung Bayern

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Internet-Information, NATURA 2000, saP, Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns u. a.

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG, 2013

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Brutvögel in Bayern, 1996 – 1999

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Atlas der Brutvögel in Bayern, 2005 - 2009

BIOTOPWERTLISTE ZUR ANWENDUNG DER BAYERISCHEN KOMPENSATIONSVERORDNUNG, Stand 28.02.2014

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Internet-Information, WISIA (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz)

KLIMAATLAS VON BAYERN, 1996: Hrsg: Bayerischer Klimaforschungsverbund, München

KRAFT, Richard, 2008; Mäuse und Spitzmäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

KUHN, K. & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

MESCHEDÉ, A. & RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

MENSCHING, H. & WAGNER, G., 1963: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 152 Würzburg, Bad Godesberg

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN; 12/2007: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN, 1984: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Unterfranken

RIEGER-HOFMANN GmbH, Wildsamens- und Wildpflanzenproduzent, In den Wildblumen 7 - 11, 74572 Blaufelden-Raboldshausen

SAATEN-ZELLER GmbH & Co KG, Ertalstraße 6, 63928 Eichenbühl-Riedern

SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

WALENTOWSKI et al., 2006: Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns, Geobotanica Verlag, Freising

Grünordnungsplan